

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2013/00531]

**21 NOVEMBRE 2012. — Arrêté ministériel établissant la liste des produits de construction appartenant aux classes de réaction au feu A1 et A1<sub>FL</sub>. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 21 novembre 2012 établissant la liste des produits de construction appartenant aux classes de réaction au feu A1 et A1<sub>FL</sub> (*Moniteur belge* du 10 décembre 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2013/00531]

**21 NOVEMBER 2012. — Ministerieel besluit tot vaststelling van de lijst van bouwproducten die behoren tot de brandreactie klassen A1 en A1<sub>FL</sub>. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 21 november 2012 tot vaststelling van de lijst van bouwproducten die behoren tot de brandreactie klassen A1 en A1<sub>FL</sub> (*Belgisch Staatsblad* van 10 december 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00531]

**21. NOVEMBER 2012 — Ministerieller Erlass zur Festlegung des Verzeichnisses von Bauprodukten, die in die Brandverhaltensklassen A1 und A1<sub>FL</sub> einzustufen sind — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 21. November 2012 zur Festlegung des Verzeichnisses von Bauprodukten, die in die Brandverhaltensklassen A1 und A1<sub>FL</sub> einzustufen sind.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**21. NOVEMBER 2012 — Ministerieller Erlass zur Festlegung des Verzeichnisses von Bauprodukten, die in die Brandverhaltensklassen A1 und A1<sub>FL</sub> einzustufen sind**

Der Minister des Innern,

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen, des Artikels 2, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung, der Anlage 1 Punkt 3.3, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juli 2012;

Aufgrund der Stellungnahme des Hohen Rates für Brand- und Explosionsschutz vom 15. März 2012;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 51.946/2/V des Staatsrates vom 5. September 2012, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In Erwägung der Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission vom 4. Oktober 1996 zur Festlegung eines Verzeichnisses von Produkten, die in die Kategorien A "Kein Beitrag zum Brand" gemäß der Entscheidung 94/611/EG zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte einzustufen sind, abgeändert durch die Entscheidung 2000/605/EG vom 26 September 2000 und die Entscheidung 2003/424/EG vom 6 Juni 2003,

Beschließt:

**Artikel 1** - Die in Artikel 2 des vorliegenden Erlasses aufgeführten Materialien und aus diesen hergestellte Produkte werden aufgrund ihres niedrigen Brennbarkeitsgrades und unter den ebenfalls in Artikel 2 erwähnten Voraussetzungen in die Klassen A1 und A1<sub>FL</sub> gemäß den Tabellen 1 und 2 von Punkt 3 der Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 1997 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 12. Juli 2012, eingestuft.

Für Zwecke dieser Einstufung ist eine Prüfung des Brandverhaltens dieser Materialien und Produkte nicht erforderlich.

**Art. 2** - Die Produkte sind ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Materialien herzustellen, wenn sie ohne Prüfung in die Klassen A und A1<sub>FL</sub> eingestuft werden sollen. Produkte, die durch Verleimung eines oder mehrerer der nachstehenden Materialien hergestellt werden, sind ohne Prüfung den Klassen A und A1<sub>FL</sub> zuzuordnen, sofern der Leim gewichts- oder volumenmäßig (hier findet der höchste Wert Anwendung) 0,1 Prozent nicht übersteigt.

Produkte in Form von Tafeln (zum Beispiel Dämmstoffe) mit einer oder mehreren organischen Schichten oder Produkte, die nicht homogen verteiltes organisches Material enthalten (Leim ausgenommen), sind von dieser Liste ausgeschlossen.

Produkte, die durch Beschichtung eines der nachstehenden Materialien mit einer anorganischen Schicht (zum Beispiel beschichtete Metallprodukte) hergestellt werden, können ohne Prüfung den Klassen A und A1<sub>FL</sub> zugeordnet werden.

Keines der nachstehend aufgeführten Produkte darf gewichts- oder volumenmäßig (hier findet der höchste Wert Anwendung) mehr als 1 Prozent des homogen verteilten Materials enthalten.

Material	Bemerkungen
Blähbeton	
Gebälhter Perlit	
Gebälhter Vermiculit	
Mineralwolle	
Schaumglas	
Beton	Einschließlich Fertigbeton, Betonfertigteile und Spannbetonprodukte
Betonzuschlag (Schwer- und Leichtbeton mit mineralischen Zuschlagstoffen, ausgenommen integrierte Wärmedämmung)	Kann Zusatzmittel und Zusatzstoffe (zum Beispiel Flugasche), Pigmente und andere Materialien enthalten. Umfasst Fertigteile
Im Autoklav behandelter Porenbeton (Gasbeton)	Einheiten, die hydraulische Bindemittel enthalten, zum Beispiel Zement und/oder Kalk, kombiniert mit Feinmaterialien (kieselhaltige Materialien, Flugasche, Hochofenschlacke) und luftporenbildendem Material. Umfasst Fertigteile
Faserzement	
Zement	
Kalk	
Hochofenschlacke/Flugasche (PFA)	
Mineralische Zuschlagstoffe	
Eisen, Stahl und nichtrostender Stahl	Nicht in fein verteilter Form
Kupfer und Kupferlegierungen	Nicht in fein verteilter Form
Zink und Zinklegierungen	Nicht in fein verteilter Form
Aluminium und Aluminiumlegierungen	Nicht in fein verteilter Form
Blei	Nicht in fein verteilter Form
Gips und Putz auf Gipsbasis	Kann Zusatzstoffe enthalten (Verzögerungsmittel, Füllstoffe, Fasern, Pigmente, Löschkalk, Luft und Wasser zurückhaltende Stoffe und Plastikatoren), Schwerbetonzuschlagstoffe (zum Beispiel Natursand oder gemahlener Schlackensand) oder Leichtbetonzuschlagstoffe (zum Beispiel Perlit oder Vermiculit)

Material	Bemerkungen
Mörtel mit anorganischen Bindemitteln	Vorwurf-/Putzmörtel, Estrichmörtel und Mauermörtel, mit einem oder mehreren anorganischen Bindemitteln, zum Beispiel Zement, Kalk, Mauermörtelzement und Gips
Toneinheiten	Einheiten aus Ton oder anderen tonigen Materialien, mit oder ohne Sand, Brennstoff oder anderen Zusätzen. Umfasst Ziegelsteine, Platten, Pflaster- und Schamotte-Einheiten (zum Beispiel Schornsteinauskleidungen)
Kalziumsilikat-Einheiten	Einheiten aus einem Gemisch aus Kalk und natürlichen kieselhaltigen Materialien (Sand, Kies oder Felsgestein oder entsprechende Gemische). Kann Farbkörper enthalten
Naturstein- und Schieferprodukte	Bearbeitetes oder unbearbeitetes Element aus Naturstein (Ergussgestein, Sedimentgestein oder metamorphes Gestein) oder Schiefer
Gipseinheit	Umfasst Blöcke und andere Einheiten aus Kalziumsulfat und Wasser, gegebenenfalls mit Fasern, Füllstoffen, Zuschlagstoffen und anderen Zusätzen und farbpigmentiert
Terrazzo	Einschließlich vorgefertigte Terrazzobetonplatten und In-situ-Fußbodenbelag
Glas	Einschließlich gehärtetes, chemisch vorgespanntes, Verbund- und mit Drahteinlagen verstärktes Glas
Glaskeramische Erzeugnisse	Glaskeramische Erzeugnisse aus einer kristallinen und einer Rest-Glasphase
Keramische Erzeugnisse	Einschließlich trockengepresste und extrudierte Produkte, glasiert oder unglasiert

**Art. 3** - Vorliegender Erlass tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Brüssel, den 21. November 2012

Frau J. MILQUET

